

Beiträge – Leistungen

Welche Versicherungen sind für Ihre Photovoltaik-Anlage unbedingt notwendig?

Eine Versicherung ist ratsam, wenn durch Schäden schwere wirtschaftliche Folgen drohen. Diese Voraussetzung ist aufgrund des hohen Wertes bei einer Photovoltaik-Anlage auf jeden Fall gegeben. Neben der Absicherung des Eigentums und eines möglichen Ertragsausfalles ist die Befriedigung fremder Ansprüche aus einem möglichen Haftpflicht-Schaden und falls notwendig, die Montagephase versicherbar.

DIE ALLGEFAHRENVERSICHERUNG (Elektronik, Ertragsausfall)

Ertragsausfallversicherung mit 0 Ausfalltage, Haftzeit 12 Monate.

Tagesentschädigungen pro Tag bis zu 2,50 Euro, je erwirtschaftete kWp.

Ab 75,00 EUR netto jährlich. (Stand 01.01.2024) inkl. Elektronikversicherung ohne SB

Nichts ist ärgerlicher, als im Schadensfall vom Versicherer zu hören: "Nicht versichert, keine Deckung bei diesem Schadenereignis!" Sind die zu versichernden Werte hoch und sind andererseits die möglichen Schäden nicht genau bestimmbar, sollte der Versicherungsschutz möglichst umfangreich sein. Vieles spricht also für eine Allgefahrenversicherung, diese kostet nicht wesentlich mehr als eine Absicherung nur gegen Feuer- und Sturmschäden.

Welche Schäden können Sie absichern?

Versichert sind alle Schäden an der versicherten Anlage, die durch unvorhersehbare Schadenereignisse verursacht wurden, insbesondere durch:

- * Naturgewalten wie Überschwemmung, Wasser, Feuchtigkeit, Sturm, Hagel, Eisregen etc.;
- * Brand, Blitzschlag, Explosion/Implosion, Schwelen, Glimmen, Sengen etc. sowie Schäden durch Löscharbeiten bei diesen Ereignissen;
- * Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler;
- * Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Vandalismus, Sabotage; Diebstahl oder höhere Gewalt.

Nicht versicherte Schäden

Gemäß den TCABEM (Allgemeine Bedingungen der Elektronikversicherung), sind nicht versichert:

- *Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten
- *Schäden durch Kriegsereignisse
- *Schäden durch Kernenergie
- *Schäden durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung und Alterung sowie Garantieschäden.

Die Ersatzleistungen

Im Reparaturschadenfall werden die schadenbedingten Wiederherstellungskosten, also die tatsächlichen Aufwendungen ersetzt.

Im Totalschadenfall wird unabhängig vom Alter der Anlage der gängige Listenpreis der versicherten Anlage im Neuzustand ersetzt. Evtl. noch verwertbares Altmaterial wird wertmäßig abgezogen.

Der Ertragsausfall

Den Betreibern droht nicht nur der wirtschaftliche Schaden aus einem der oben aufgeführten Versicherungsfälle.

In der Regel hat er im Schadenfall einen Ertragsausfall zu tragen. Unser Deckungsmodell schließt den finanziellen Verlust durch einen Ertragsausfall mit ein.

Die Prämien

Die Beiträge sind jeweils abhängig vom Versicherungsumfang, dem jeweiligen Versicherer, sowie dem Standort der Anlage.

DIE BETREIBERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Ab 50,00 EUR netto jährlich. (Stand 01.01.2024)

Versichert ist laut BGB die gesetzliche Schadenersatzpflicht des Betreibers einer Photovoltaik-Anlage. Personen-, Sach- und Vermögensschäden die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer PV-Anlage entstanden sind im Rahmen einer Betreiberhaftpflichtversicherung abgesichert.

Wichtig: Falls Sie ein Gewerbe angemeldet haben oder ein fremdes Dach für den Betrieb Ihrer Photovoltaikanlage angemietet haben, benötigen Sie auf jeden Fall eine eigene Betreiberhaftpflicht.

Folgende Leistungen erbringt die **Betreiberhaftpflichtversicherung**, wenn

z.B. durch Kurzschluss der Anlage ein Feuer und dieses greift auf das Gebäude oder auf weitere, andere fremde Gebäude über, holt sich der zunächst ersatzpflichtige Gebäude-Feuerversicherer seine Aufwendungen vom Betreiber der Anlage (ersatzweise vom Haftpflichtversicherer) zurück.

*eine **Person verletzt** oder getötet wurde (Personenschaden)

*eine **Sache beschädigt oder zerstört** wurde (Sachschaden)

*ein reiner **Vermögensschaden** verursacht wurde.

Sie sind **gesetzlich dazu verpflichtet** für alle **Schäden** aufzukommen, die Sie einem Dritten **schuldhaft zugefügt** haben – und zwar in **unbegrenzter Höhe**.